

Verordnung

betreffend das Erfordernis der Stellung eines Antrages auf Baugrundlagenbestimmung

Auf Grund des § 3 Abs. 2 Baugesetz, LGBl.Nr. 52/2001 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Vor jedem Bauantrag für Bauvorhaben nach dem §18 Abs. 1 lit. a Baugesetz auf den in den beiliegenden und einen integrativen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Plandarstellungen Nr. VO-BGL-2007-1 und VO-BGL-2007-2 vom 29.08.2007 hervorgehobenen Flächen muss ein Antrag auf Baugrundlagenbestimmung gestellt werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2008 in Kraft.

Hohenems, am

Der Bürgermeister

DI Richard Amann